

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

Per Email

Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Tel. +49 30 18412-0  
Fax +49 30 18412-99099  
bfr@bfr.bund.de  
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
Email vom 16.06.2019			17.02.2020	Justizariat

## Ihre Anträge nach den Informationszugangsgesetzen vom 16. Juni 2019 und vom 21. Juni 2019

Sehr geehrter ,

auf Ihre oben genannten Anträge ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

### Bescheid

#### 1. Sie erhalten Zugang zu folgenden Informationen:

**Zu Frage 6 Ihres Antrags vom 16. Juni 2019: Die Zahl der Auskunftersuchen seit dem 25. Mai 2018 beläuft sich auf 11 Ersuchen.**

**Zu Frage 1 Ihres Antrags vom 21. Juni 2019: Ihre persönlichen Daten sind nicht offengelegt worden.**

#### 2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

#### 3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrer Email vom 16. Juni 2019 beantragten Sie die folgenden Informationen:

1. Das Datenschutzkonzept Ihrer Behörde. Hierbei interessiert mich besonders die behördeninternen Abläufe für die Freigabe der in der Behörde eingesetzter Verfahren (wer führt die Datenschutz-Folgenabschätzung durch, wie und wann wird der behördliche Datenschutzbeauftragte und der IT-Sicherheitsbeauftragte beteiligt usw.) sowie die weiteren Maßnahmen.
2. Das Verarbeitungsverzeichnis ihrer Behörde nach Art. 30 DSGVO.
3. Die Datenschutzerklärung ihrer Behörde nach Art. 13 und 14 DSGVO.
4. Eine Auflistung (Name, Hersteller, Kategorien gespeicherter Daten, Verweis auf Verarbeitungsverzeichnis) aller IT-Systeme, in denen personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet oder gespeichert werden; falls vorhanden gerne auch zusätzlich als Diagramm.
5. Eine Kostenaufstellung für die Beantwortung pro Selbstauskunft nach Art. 15 DSGVO, die bei ihrer Behörde auftreten (hier würde es helfen zu erfahren, welche Arbeitsschritte anfallen),
  - a) wenn eine vollständige Auskunft unter Berufung von § 12 Abs. 1 verweigert wird und lediglich ein Auszug der gespeicherten Daten dem Betroffenen gesendet wird.
  - b) wenn eine vollständige Auskunft aller gespeicherten Daten dem Betroffenen gesendet wird.
6. Anzahl der Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO seit 25. Mai 2018.

Mit Ihrer Email vom 21. Juni 2019 beantragten Sie darüber hinaus folgende Informationen:

1. Ich würde gerne wissen, ob meine persönlichen Daten in der Vergangenheit versehentlich von Ihrer Behörde oder aufgrund einer Sicherheits- oder Datenschutzverletzung offengelegt wurden oder eine Offenlegung möglich war bzw. zu erwarten war.
    - a) Wenn ja, bitte informieren Sie mich über die folgenden Details jedes einzelnen Verstoßes:
      - i. Eine allgemeine Beschreibung dessen, was passiert ist
-

- ii. Datum und Uhrzeit des Verstoßes (oder die bestmögliche Schätzung)
  - iii. Das Datum und die Uhrzeit, zu der der Verstoß entdeckt wurde
  - iv. Die Quelle des Verstoßes (entweder Ihre Behörde oder ein Dritter, dem Sie meine persönlichen Daten übermittelt haben)
  - v. Details meiner persönlichen Daten, die veröffentlicht wurden
  - vi. Die Einschätzung Ihrerseits bezüglich des Risikos eines Schadens für mich als Folge des Verstoßes
  - vii. Eine Beschreibung der getroffenen oder geplanten Maßnahmen, um weiteren unbefugten Zugriff auf meine persönlichen Daten zu verhindern
  - viii. Kontaktinformationen, damit ich mehr Informationen und Unterstützung in Bezug auf einen solchen Verstoß erhalten kann
  - ix. Informationen und Ratschläge darüber, was ich tun kann, um mich vor Schäden zu schützen, einschließlich Identitätsdiebstahl und Betrug.
- b) Wenn Sie nicht mit Sicherheit ausschließen können, dass ein solcher Verstoß stattgefunden hat, geben Sie bitte an, welche mildernden Maßnahmen Sie unter Verwendung geeigneter Technologien ergriffen haben, wie z.B.
- i. Verschlüsselung meiner persönlichen Daten
  - ii. Datenminimierungs-Strategien;
  - iii. Anonymisierung oder Pseudonymisierung
  - iv. Sonstige Mittel
2. Ich würde gerne Ihre Informationspolitik und -standards kennen, die Sie in Bezug auf den Schutz meiner persönlichen Daten befolgen, z.B. ob Sie ISO27001 zur Informationssicherheit einhalten, und insbesondere Ihre Praktiken in Bezug auf Folgendes:
- a) Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie meine persönlichen Daten auf Band, Diskette oder anderen Medien gesichert haben und wo sie gespeichert sind und wie sie gesichert sind, einschließlich der Schritte, die Sie unternommen haben, um meine persönlichen Daten vor Verlust oder Diebstahl zu schützen, und ob diese Schritte Verschlüsselung mit einschließen.
  - b) Bitte geben Sie auch an, ob Sie über eine Technologie verfügen, mit der Sie mit hinreichender Sicherheit wissen können, ob meine persönlichen Daten offengelegt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
    - i. Einbruchs-Erkennungssystem
-

- ii. Firewall-Technologien
- iii. Zugangs- und Identitätsmanagement-Technologien
- iv. Datenbankprüfungs- und / oder Sicherheitstools
- v. Verhaltensanalyse-Tools, Log-Analyse-Tools oder Audit-Tools;

## II.

Ihren Anträgen ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

### **Zu Ihrem Antrag vom 16. Juni 2019**

1. Das Datenschutzkonzept des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) wird derzeit überarbeitet und an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst. Wir verweisen auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
  2. Es besteht kein Einsichtsrecht in das Verarbeitungsverzeichnis des BfR, welches auch eine Auflistung bestimmter IT-Systeme beinhaltet. Anders als früher ist eine Möglichkeit für jedermann, in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Einsicht zu nehmen, in der DSGVO nicht vorgesehen. Ein solches Einsichtsrecht steht gemäß Art. 30 Abs. 4 DSGVO lediglich Aufsichtsbehörden zu (siehe auch DSK Kurzpapier Nr. 1 vom 17.12.2018, [https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_1.pdf)).
  3. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Anfragen sind gemäß § 9 Abs. 3 IFG aber abzulehnen, wenn der Antragsteller sich diese in zumutbarer Weise aus öffentlichen Quellen beschaffen kann. Die Datenschutzerklärung ist frei zugänglich auf unserer Webseite unter <https://www.bfr.bund.de/de/datenschutzerklaerung.html>.
  4. Eine derartige Liste existiert beim BfR nicht. Derzeit gibt es keine vollumfänglichen Informationen, welche Systeme am BfR welche Daten speichern oder verarbeiten. Diese müssten also ermittelt und in einem Register zusammengefasst werden. Ihr Anspruch auf Information beschränkt sich aber auf vorhandene Informationen, da das IFG keine Informationsbeschaffungspflicht zu Lasten der Behörden normiert. Auch nach ständiger Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf Ermittlung von Einzelinformationen aus Informationsaggregaten und darauf aufbauend eine Erstellung einer neuen Information, sondern nur ein Anspruch auf Informationsaufbereitung.
-

5. Eine Kostenaufstellung ist nicht vorhanden. Das BfR erhebt keine Gebühren für die Auskunft, unabhängig vom Erfolg des Auskunftersuchens.
6. Die Zahl der Auskunftersuchen seit dem 25. Mai 2018 beläuft sich auf 11 Ersuchen, wobei eines davon von Ihnen stammt.

#### **Zu Ihrem Antrag vom 21. Juni 2019**

1. Es gibt für uns keinerlei Indizien oder konkrete Informationen bezüglich eines rechtswidrigen Zugriffs durch unbefugte Dritte auf personenbezogene Daten, welche von unserer Behörde verwaltet werden.

Wir unternehmen alle notwendigen Maßnahmen um den Schutz aller personenbezogener Daten zu gewährleisten. Zudem sind wir Teilnehmer der Netze des Bundes und bedienen uns der Sicherheitsstrukturen und Techniken dieses Netzverbundes. Da die Netze des Bundes erhöhten Schutzbedarf haben und dementsprechend über ein erweitertes Portfolio an technischen Schutzeinrichtungen verfügen, kommen diese auch dem BfR zu Gute.

2. Informationen bezüglich des genauen Aufbaus und der Komponenten unserer Sicherheitsinfrastruktur sind vertraulicher Natur und können aus Sicherheitsgründen im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG nicht veröffentlicht werden.

Verallgemeinernd lässt sich jedoch feststellen, dass das BfR sich am Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientiert, welcher eine Ableitung der ISO27001 mit speziellen Vorgaben seitens des BSI ist. Darüber hinaus setzen wir zum Schutz unserer Infrastruktur möglichst vom BSI zertifizierte oder empfohlene Produkte ein.

Unsere Umsetzung der Standards BSI Grundschutz und ISO27001 werden durch Prüfinstanzen des BSI und durch externe Stellen überwacht und auditiert.

---

III.

Die Auslagen- und Gebührenfreiheit folgt vorliegend aus § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), da es sich um eine einfache schriftliche Auskunft handelt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted name]

**Verwendete Rechtsvorschriften:**

DSGVO      Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- IFG** Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- IFGGebV** Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
-

